

Dies ist eine zu Informationszwecken veröffentlichte Arbeitsübersetzung aus dem Englischen.

Bei Abweichungen oder Unstimmigkeiten zwischen dem englischen Original und anderen Sprachfassungen der Leitlinien für Untersuchungsverfahren ist stets die englische Fassung maßgeblich.

OLAF-interne Leitlinien für Untersuchungsverfahren

1. Oktober 2013

INHALT

KAPITEL I AUSWAHL	3
Artikel 1. Allgemeines	3
Artikel 2. Eingehende Informationen	3
Artikel 3. Sonstige Informationen	3
Artikel 4. Weiterbehandlung von Informationen	4
Artikel 5. Auswahlprozess	4
Artikel 6. Beschluss des Generaldirektors	5
Artikel 7. Unterrichtung über den Vorgangsabschluss ohne Weiterverfolgung	5
KAPITEL II UNTERSUCHUNGEN UND KOORDINIERUNGSFÄLLE	6
Artikel 8. Allgemeines	6
Artikel 9. Vorläufige Maßnahmen	7
Artikel 10. Koordinierungsfälle	7
Artikel 11. Untersuchungen	8
Artikel 12. Rechtmäßigkeitsprüfung während der Untersuchung	9
Artikel 13. Kontrollen von Räumlichkeiten der EU	9
Artikel 14. Kontrollen vor Ort	10
Artikel 15. IT-forensische Maßnahmen im Rahmen von Kontrollen oder Kontrollen vor Ort	11
Artikel 16. Befragungen	11
Artikel 17. Untersuchungsmissionen in Drittländern	12
Artikel 18. Gelegenheit zur Stellungnahme	13
Artikel 19. Abschlussbericht und vorgeschlagene Empfehlungen	13
KAPITEL III ABSCHLIESSENDE ÜBERPRÜFUNG UND ABSCHLUSS DES FALLS	15
Artikel 20. Allgemeines	15
Artikel 21. Abschließende Überprüfung	15
Artikel 22. Beschluss über den Abschluss des Falls und Empfehlungen	15
Artikel 23. Benachrichtigungs- und Übermittlungsanforderungen	16
KAPITEL IV ÜBERWACHUNG UND UNTERSTÜTZUNG	17
Artikel 24. Allgemeines	17
Artikel 25. Unterstützung der zuständigen Behörden	17
Artikel 26. Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen	17
Artikel 27. Erfassung finanzieller, justizieller und disziplinarrechtlicher Ergebnisse	18
KAPITEL V INKRAFTTRETEN	19
Artikel 28. Allgemeines	19
GLOSSAR	20

OLAF-interne Leitlinien für Untersuchungsverfahren

Bei den vorliegenden Leitlinien für Untersuchungsverfahren handelt es sich um die in Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 vorgesehenen und in Erwägungsgrund 18 der genannten Verordnung erwähnten Leitlinien. Die Bediensteten des OLAF sollen durch die Anwendung dieser OLAF-internen Vorschriften sicherstellen, dass die Untersuchungen des OLAF auf einheitliche und kohärente Weise durchgeführt werden.

Bei sämtlichen Untersuchungstätigkeiten sind die Bestimmungen der EU-Verträge, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des EU-Rechts und der vorliegenden OLAF-internen Leitlinien für Untersuchungsverfahren in vollem Umfang einzuhalten.

Alle Untersuchungstätigkeiten werden objektiv, unparteiisch, fachgerecht und unter Wahrung der Grundsätze des fairen Verfahrens und der Rechte der Betroffenen durchgeführt.

KAPITEL I AUSWAHL

Artikel 1. Allgemeines

1.1 Während der Auswahlphase analysiert das für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständige OLAF-Referat Informationen, die möglicherweise für Untersuchungen von Belang sind, und gibt eine an den Generaldirektor des OLAF gerichtete Stellungnahme darüber ab, ob eine Untersuchung eingeleitet, ein Koordinierungsfall angelegt oder die Angelegenheit ohne weitere Verfolgung abgeschlossen werden sollte.

Artikel 2. Eingehende Informationen

2.1 Alle bei OLAF-Bediensteten eingehenden Informationen, die möglicherweise für Untersuchungen von Belang sind, werden unverzüglich an die OLAF-Kanzlei weitergeleitet. Informationen, die sich nicht auf eine laufende Untersuchung oder einen laufenden Koordinierungsfall beziehen, werden spätestens fünf Arbeitstage nach ihrem Eingang an die Kanzlei weitergeleitet, Informationen, die im Laufe einer Untersuchungsmission eingeholt wurden, binnen fünf Tagen nach der Rückkehr ins Büro.

2.2 Mündlich erhaltene Informationen werden in Form eines Aktenvermerks festgehalten und binnen der vorgenannten Fristen an die Kanzlei übermittelt.

Artikel 3. Sonstige Informationen

3.1 Vom OLAF auf eigene Initiative zusammengetragene Informationen, die möglicherweise für Untersuchungen von Belang sind, werden an die Kanzlei weitergeleitet.

Artikel 4. Weiterbehandlung von Informationen

4.1 Informationen, die mit einer OF-Nummer versehen sind, werden nach ihrem Eingang in der Kanzlei in dem betreffenden OLAF-Dossier abgelegt. Sonstige Informationen, die möglicherweise für Untersuchungen von Belang sind, werden an das für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständige OLAF-Referat weitergeleitet.

4.2 Das für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständige Referat ermittelt, ob sich die betreffenden Informationen auf einen OLAF-Fall beziehen und legt, falls dies der Fall ist, die Informationen im betreffenden OLAF-Dossier ab.

4.3 Das für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständige Referat weist allen sonstigen Informationen, die möglicherweise für Untersuchungen von Belang sind, eine neue Fallnummer (OF-Nummer) zu und legt sie in den betreffenden Dossiers ab.

Artikel 5. Auswahlprozess

5.1 Erforderlichenfalls nimmt das für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständige OLAF-Referat Kontakt zur Informationsquelle sowie zu den betroffenen EU-Organen, -Einrichtungen, -Ämtern und -Agenturen auf, um klärende Details und/oder weitere Unterlagen zu den eingegangenen Anfangshinweisen einzuholen. Zudem zieht es die einschlägigen Quellen des OLAF zu Rate. In Fällen, in denen zur Unterstützung des Auswahlprozesses zusätzliche Informationen benötigt werden, ergreift das für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständige Referat unter anderem folgende Maßnahmen:

- a. Einholung von Informationen im Rahmen operativer Zusammenkünfte
- b. Aufnahme von Erklärungen von Personen, die sachdienliche Angaben machen können
- c. Informationsbesuche in Mitgliedstaaten
- d. Informationssuche in Datenbanken der EU-Organe, -Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen

5.2 Falls es sich bei der Informationsquelle um einen internen Hinweisgeber handelt, teilt das für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständige Referat diesem binnen 60 Tagen mit, wie viel Zeit das OLAF voraussichtlich benötigt, um geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

5.3 Das für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständige Referat gibt eine an den Generaldirektor des OLAF gerichtete Stellungnahme darüber ab, ob ein Fall angelegt oder aber die Angelegenheit ohne weitere Verfolgung abgeschlossen werden sollte. Die Stellungnahme richtet sich danach, ob die betreffenden Informationen in die Zuständigkeit des OLAF fallen, einen hinreichenden Grund für die Einleitung einer Untersuchung bzw. die Anlage eines Koordinierungsfalls bilden und unter die vom Generaldirektor des OLAF festgelegten vorrangigen Ziele der Untersuchungspolitik des OLAF fallen.

5.4 Bei der Bewertung der Frage, ob das OLAF zuständig ist, sind die einschlägigen EU-Verordnungen und -Beschlüsse, interinstitutionellen Vereinbarungen und sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der finanziellen und sonstiger Interessen der EU, für deren Schutz das OLAF zuständig ist, zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Frage, ob die betreffenden Informationen einen hinreichenden Grund für die Einleitung einer

OLAF-interne Leitlinien für Untersuchungsverfahren

Untersuchung bzw. die Anlage eines Koordinierungsfalls bilden, sind die Verlässlichkeit der Informationsquelle und die Glaubwürdigkeit ihrer Angaben zu berücksichtigen. Bei der Begründung der Einleitung einer Untersuchung bzw. Anlage eines Koordinierungsfalls sind sämtliche während des Auswahlprozesses zusammengetragenen Informationen zu berücksichtigen.

Artikel 6. Beschluss des Generaldirektors

6.1 Nach Prüfung aller sachdienlichen Informationen und der Stellungnahme des für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständigen OLAF-Referats beschließt der Generaldirektor, ob eine Untersuchung eingeleitet, ein Koordinierungsfall angelegt oder die Angelegenheit ohne weitere Verfolgung abgeschlossen wird.

6.2 Der Generaldirektor weist Untersuchungen oder Koordinierungsfälle dem zuständigen Referat zu.

6.3 Falls erforderlich, kann der Generaldirektor einen Fall einem anderen mit Untersuchungsaufgaben befassten Referat als dem zuständigen Referat oder einem speziell zu diesem Zweck eingesetzten Untersuchungsteam zuweisen. Derartige Maßnahmen sollten immer dann ergriffen werden, wenn dies aufgrund der Art des Falls oder des Ressourcenbedarfs erforderlich ist.

Artikel 7. Unterrichtung über den Vorgangsabschluss ohne Weiterverfolgung

7.1 Das für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständige OLAF-Referat kann die Informationsquelle von dem Beschluss des Generaldirektors, die Angelegenheit ohne weitere Verfolgung abzuschließen, in Kenntnis setzen.

7.2 Das für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständige Referat setzt die betroffenen EU-Organen, -Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen gegebenenfalls von dem Beschluss des Generaldirektors, die Angelegenheit ohne weitere Verfolgung abzuschließen, in Kenntnis.

KAPITEL II UNTERSUCHUNGEN UND KOORDINIERUNGSFÄLLE

Artikel 8. Allgemeines

8.1 Der Zweck einer Untersuchung besteht darin, festzustellen, ob Betrug, Korruption oder eine sonstige gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtete widerrechtliche Handlung verübt wurde oder ob schwerwiegende Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit begangen wurden, die eine Verletzung der Verpflichtungen der Mitglieder, Beamten und sonstigen Bediensteten der EU-Organe, -Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen darstellen und disziplinarisch oder strafrechtlich geahndet werden können.

8.2 Falls erforderlich, kann sich eine Untersuchung sowohl auf den Verdacht auf Vorliegen von Betrug, Korruption oder einer sonstigen gegen die finanziellen oder sonstige Interessen der EU gerichteten widerrechtlichen Handlung beziehen als auch auf den Verdacht auf Vorliegen schwerwiegender Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, die eine Verletzung der Verpflichtungen der Mitglieder, Beamten und sonstigen Bediensteten der EU-Organe, -Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen darstellen.

8.3 Ein Koordinierungsfall dient dazu, die Mitgliedstaaten bei der Koordinierung ihrer Untersuchungen und damit verbundener Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU zu unterstützen.

8.4 Im Hinblick auf eine bessere Untersuchungseffizienz und eine größere Wirksamkeit etwaiger im Anschluss abgegebener Empfehlungen werden alle Untersuchungen kontinuierlich und unverzüglich durchgeführt.

8.5 Alle be- oder entlastenden Informationen und Beweismittel, die im Laufe einer Untersuchung oder eines Koordinierungsfalls gesammelt werden, werden ordnungsgemäß zusammengestellt und erfasst. Die erfassten Beweismittel sollten dabei für den Gegenstand der Untersuchung relevant sein, und ihre Erfassung sollte der Untersuchung dienen.

8.6 Bei allen Untersuchungsmaßnahmen müssen die Rechte der Betroffenen einschließlich des Rechts auf Datenschutz sowie die für OLAF-Untersuchungen geltenden Verfahrensgarantien und -rechte in vollem Umfang gewahrt werden.

8.7 Im Interesse der Betroffenen und zum Schutz der Integrität der Untersuchung ist die Vertraulichkeit der gesammelten Informationen zu wahren. Insbesondere ist während der Untersuchung die Vertraulichkeit der Identität interner und externer Hinweisgeber zu wahren, sofern dies nicht den Zielen der Untersuchung zuwiderläuft.

8.8 Falls im Laufe eines Falls ein möglicher Interessenkonflikt entsteht, ist unverzüglich der Generaldirektor zu benachrichtigen.

Artikel 9. Vorläufige Maßnahmen

9.1 Das für Untersuchungen zuständige Referat stellt anhand einer Vorabprüfung der während der Auswahlphase eingeholten oder eingegangenen Informationen fest, welche Untersuchungs- oder Koordinierungstätigkeiten erforderlich sind.

9.2 Das für Untersuchungen zuständige Referat teilt den betreffenden Mitgliedern, Beamten und sonstigen Bediensteten der EU-Organe, -Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen so früh wie möglich mit, dass sie möglicherweise von einer laufenden Untersuchung betroffen sind. Diese Unterrichtung kann auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, wenn sie die Untersuchung beeinträchtigen würde.

9.3 Sobald sich herausstellt, dass möglicherweise Mitglieder, Beamte oder sonstige Bedienstete der EU-Organe, -Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen von einer Untersuchung betroffen sind, setzt das für Untersuchungen zuständige Referat die betreffenden Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen in Kenntnis. Wenn eine Untersuchung ein Mitglied, einen Präsidenten oder einen hochrangigen Amtsträger der EU-Organe, -Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen betrifft, erfolgt die Unterrichtung der betreffenden Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen auf geeigneter Ebene oder, falls Vertraulichkeit gewahrt werden muss, durch alternative Kanäle. In Ausnahmefällen kann der Generaldirektor diese Unterrichtung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

9.4 Falls erforderlich, setzt das für Untersuchungen zuständige Referat die betreffenden EU-Organe, Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen von dem Beschluss des OLAF-Generaldirektors, dass eine Untersuchung eingeleitet bzw. ein Koordinierungsfall angelegt wird, in Kenntnis.

9.5 Falls erforderlich, setzt das für Untersuchungen zuständige Referat die Informationsquelle von dem Beschluss des OLAF-Generaldirektors, dass eine Untersuchung eingeleitet bzw. ein Koordinierungsfall angelegt wird, in Kenntnis.

9.6 Falls erforderlich, zieht das für Untersuchungen zuständige Referat bei der Untersuchung die zuständigen Untersuchungs- oder Justizbehörden hinzu.

9.7 Wenn die vorliegenden Informationen und Dokumente keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen von Betrug, Korruption oder einer sonstigen gegen die finanziellen oder sonstige Interessen der EU gerichteten widerrechtlichen Handlung und/oder von schwerwiegenden Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit enthalten und keine weiteren Untersuchungsmaßnahmen erforderlich sind, wird ein Abschlussbericht erstellt, auf dessen Grundlage der Generaldirektor die Untersuchung abschließen kann.

Artikel 10. Koordinierungsfälle

10.1 Das für Untersuchungen zuständige Referat leistet den Verwaltungs-, Polizei- und Justizbehörden der Mitgliedstaaten jede erforderliche Unterstützung und arbeitet mit den nationalen Behörden bei der Koordinierung ihrer Untersuchungen und damit verbundener Tätigkeiten zusammen.

10.2 Das für Untersuchungen zuständige Referat unterstützt im Rahmen von Koordinierungsfällen Untersuchungen zuständiger nationaler Behörden und trägt zu diesen bei. Es erleichtert die Erhebung und den Austausch von Beweismitteln und stellt einen gemeinsamen Nutzen der Untersuchungstätigkeiten der zuständigen nationalen Behörden sicher.

OLAF-interne Leitlinien für Untersuchungsverfahren

10.3 Im Rahmen von Koordinierungsfällen führt das für Untersuchungen zuständige Referat keine eigenen Untersuchungstätigkeiten durch, sondern leistet den Mitgliedstaaten jede erforderliche Unterstützung bei ihren Untersuchungen. Zu diesem Zweck erleichtert es

- a. die Sammlung von Informationen und Dokumenten in jeder für die Verwendung als Beweismittel in Frage kommenden Form,
- b. die Sammlung von Beweismitteln im Rahmen operativer Zusammenkünfte,
- c. die Aufnahme von Erklärungen aller Personen, die sachdienliche Angaben machen können,
- d. Probenahmen für wissenschaftliche Untersuchungen.

10.4 Falls sich im Laufe eines Koordinierungsfalls herausstellt, dass es erforderlich ist, diesen in eine OLAF-Untersuchung umzuwandeln, richtet das für Untersuchungen zuständige Referat einen entsprechenden Antrag an das für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständige Referat. Das für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständige Referat prüft den Antrag und gibt eine an den Generaldirektor gerichtete Stellungnahme ab, auf deren Grundlage der Generaldirektor einen Beschluss fasst.

Artikel 11. Untersuchungen

11.1 Das für Untersuchungen zuständige Referat sammelt Beweismittel unter anderem in folgender Form:

- a. Sammlung von Informationen und Dokumenten in jeder für die Verwendung als Beweismittel in Frage kommenden Form,
- b. Sammlung von Beweismitteln im Rahmen operativer Zusammenkünfte,
- c. Aufnahme von Erklärungen aller Personen, die sachdienliche Angaben machen können,
- d. Informationsbesuche in Mitgliedstaaten,
- e. Probenahmen für wissenschaftliche Untersuchungen,
- f. Befragungen von Betroffenen und Zeugen,
- g. Kontrollen von Räumlichkeiten,
- h. Kontrollen vor Ort nach der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96,
- i. IT-forensische Maßnahmen,
- j. Untersuchungsmissionen in Drittländern.

11.2 Die Bediensteten des für Untersuchungen zuständigen Referats führen ihre Untersuchungstätigkeiten unter Vorlage einer schriftlichen, vom Generaldirektor ausgestellten Vollmacht durch, die über ihre Person, ihre Dienststellung und die konkrete Tätigkeit, zu der sie bevollmächtigt sind, Auskunft gibt. Dabei kann es sich um folgende Untersuchungstätigkeiten handeln:

- a. Befragungen von Betroffenen und Zeugen,
- b. Kontrollen von Räumlichkeiten,
- c. Kontrollen vor Ort,
- d. IT-forensische Maßnahmen,
- e. Untersuchungsmissionen in Drittländern.

11.3 Falls das für Untersuchungen zuständige Referat administrative Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU für erforderlich hält, werden die betroffenen EU-Organe, Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen davon in Kenntnis gesetzt.

OLAF-interne Leitlinien für Untersuchungsverfahren

11.4 Falls das für Untersuchungen zuständige Referat einen Warnhinweis im Frühwarnsystem für erforderlich hält, beantragt es einen solchen bei dem für den betreffenden Politikbereich zuständigen OLAF-Referat.

11.5 Das für Untersuchungen zuständige Referat erstellt die notwendigen Unterlagen zur Unterrichtung des OLAF-Überwachungsausschusses über die Dauer der Untersuchung gemäß Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013.

Artikel 12. Rechtmäßigkeitsprüfung während der Untersuchung

12.1 Falls das für Untersuchungen zuständige Referat eine Untersuchungstätigkeit durchzuführen beabsichtigt, für die eine vom Generaldirektor ausgestellte Ermächtigung gemäß Artikel 11 Absatz 2 erforderlich ist, richtet es einen diesbezüglichen Antrag an das für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständige Referat.

12.2 Das für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständige Referat prüft die Rechtmäßigkeit, die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Untersuchungstätigkeit und gibt eine an den Generaldirektor gerichtete Stellungnahme ab, auf deren Grundlage der Generaldirektor einen Beschluss fasst.

12.3 Falls das für Untersuchungen zuständige Referat eine Untersuchungstätigkeit durchzuführen beabsichtigt, die aus dem bestehenden Rahmen der Untersuchung fällt, richtet es einen Antrag auf Ausweitung der Untersuchung an das für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständige Referat. Das für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständige Referat prüft die Rechtmäßigkeit und die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Untersuchungsausweitung und gibt eine an den Generaldirektor gerichtete Stellungnahme ab, auf deren Grundlage der Generaldirektor einen Beschluss fasst.

12.4 Falls das für Untersuchungen zuständige Referat eine Aufteilung einer Untersuchung oder eines Koordinierungsfalls oder aber eine Zusammenlegung mehrerer Untersuchungen oder Koordinierungsfälle für angebracht hält, richtet es einen entsprechenden Antrag an das für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständige Referat. Das für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständige Referat prüft die Rechtmäßigkeit und die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Aufteilung bzw. Zusammenlegung und gibt eine an den Generaldirektor gerichtete Stellungnahme ab, auf deren Grundlage der Generaldirektor einen Beschluss fasst.

Artikel 13. Kontrollen von Räumlichkeiten der EU

13.1 Das für Untersuchungen zuständige Referat kann während einer Untersuchung jederzeit Kontrollen von Räumlichkeiten der EU-Organe, Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen vornehmen.

13.2 Falls das für Untersuchungen zuständige Referat eine Kontrolle von Räumlichkeiten der EU-Organe, -Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen durchzuführen beabsichtigt, setzt es den zuständigen Generalsekretär oder die entsprechende Behörde in Kenntnis. Das für Untersuchungen zuständige Referat übermittelt die vorgeschlagene Benachrichtigung zusammen mit seinem Antrag auf Genehmigung der vorgeschlagenen Kontrolle an das für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständige Referat.

OLAF-interne Leitlinien für Untersuchungsverfahren

13.3 Falls erforderlich, setzt das für Untersuchungen zuständige Referat vor einer Kontrolle von Räumlichkeiten der EU-Organe, -Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen den Leiter des zuständigen Sicherheitsdienstes in Kenntnis und bittet ihn um Unterstützung.

13.4 Das für Untersuchungen zuständige Referat führt die Kontrolle in Anwesenheit des betroffenen Mitglieds, Beamten oder sonstigen Bediensteten der EU-Organe, -Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen durch. Falls erforderlich, kann die Kontrolle in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds, Beamten oder sonstigen Bediensteten durchgeführt werden; in diesem Fall muss ein anderer Bediensteter des betreffenden EU-Organs usw. oder ein Bediensteter seines Sicherheitsdienstes der Kontrolle beiwohnen.

13.5 Während einer Kontrolle von Räumlichkeiten kann das für Untersuchungen zuständige Referat auf sämtliche Informationen der betroffenen EU-Organe, -Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen zugreifen, so unter anderem auf Kopien von elektronischen Daten und von privaten Dokumenten (einschließlich medizinischer Unterlagen), sofern diese der Untersuchung dienlich sein können. Bei Dokumenten, bei denen die Gefahr besteht, dass diese verändert oder entfernt werden, ist das Original als Beweismittel zu erheben.

13.6 Die Bediensteten des für Untersuchungen zuständigen Referats können Mitglieder, Beamte und sonstige Bedienstete der EU-Organe, -Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen im Laufe einer Kontrolle um Auskunft ersuchen.

13.7 Die mit der Kontrolle befassten Bediensteten des für Untersuchungen zuständigen Referats erstellen einen Bericht über die während der Kontrolle durchgeführten Tätigkeiten und bitten die Teilnehmer, den Bericht gegenzuzeichnen. Falls erforderlich, erhalten alle Teilnehmer der Kontrolle eine Kopie des Berichts. Wenn es den Zwecken der Untersuchung dient, können die Kopien des Kontrollberichts den Teilnehmern zu einem späteren Zeitpunkt übermittelt werden.

Artikel 14. Kontrollen vor Ort

14.1 Die zuständige nationale Behörde ist zeitnah von der durchzuführenden Kontrolle vor Ort und deren Ziel, Zweck und Rechtsgrundlage in Kenntnis zu setzen. Falls es nach dem nationalen Recht erforderlich ist, wird der betroffene Wirtschaftsteilnehmer von der durchzuführenden Kontrolle vor Ort in Kenntnis gesetzt.

14.2 Jede Kontrolle vor Ort erfolgt in Zusammenarbeit mit der zuständigen nationalen Behörde. Entweder nehmen Bedienstete der nationalen Behörden an der Kontrolle vor Ort teil, oder aber die Kontrolle wird gemeinsam vom OLAF und der zuständigen nationalen Behörde durchgeführt.

14.3 Falls erforderlich, können sich die Bediensteten des für Untersuchungen zuständigen Referats bei Kontrollen vor Ort von OLAF-externen Sachverständige unterstützen lassen. Derartige Sachverständige müssen Qualifikationsnachweise vorlegen und in der in Artikel 11 Absatz 2 genannten schriftlichen Vollmacht namentlich genannt und laut dieser zur Unterstützung bei der Kontrolle vor Ort bevollmächtigt sein.

14.4 Die mit der Kontrolle vor Ort befassten Bediensteten des für Untersuchungen zuständigen Referats stellen sicher, dass sie unter denselben Bedingungen wie die Kontrolleure der nationalen Behörde und in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht Zugang zu den Räumlichkeiten des betroffenen Wirtschaftsteilnehmers und sachdienlichen Beweismitteln erhalten.

14.5 Die Bediensteten des für Untersuchungen zuständigen Referats können im Laufe einer Kontrolle vor Ort Erklärungen von Wirtschaftsteilnehmern aufnehmen.

OLAF-interne Leitlinien für Untersuchungsverfahren

14.6 Die mit der Kontrolle vor Ort befassten Bediensteten des für Untersuchungen zuständigen Referats erstellen einen Bericht über die während der Kontrolle vor Ort durchgeführten Tätigkeiten. Die nationalen Kontrolleure, die an der Kontrolle teilgenommen haben, und der betroffene Wirtschaftsteilnehmer werden gebeten, den Bericht gegenzuzeichnen. In dem Bericht sind alle Tatsachen und Verdachtsmomente festzuhalten, die während der Kontrolle zutage getreten sind. Der Bericht wird nach Maßgabe der geltenden nationalen Bestimmungen des betroffenen Mitgliedstaats erstellt. Die zuständige nationale Behörde erhält eine Kopie des Berichts, ebenso - falls erforderlich - der betroffene Wirtschaftsteilnehmer.

14.7 Kontrollen vor Ort können auch bei anderen als den unmittelbar betroffenen Wirtschaftsteilnehmern durchgeführt werden, wenn ein Zugriff auf in deren Besitz befindliche Beweismittel dringend erforderlich ist.

14.8 Kontrollen vor Ort können nach Maßgabe des geltenden Rechts auch bei Wirtschaftsteilnehmern in Drittländern und in Räumlichkeiten internationaler Organisationen durchgeführt werden.

14.9 Bei Untersuchungen, die Mitglieder, Beamte und sonstige Bedienstete der EU-Organen, -Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen betreffen, können Kontrollen vor Ort bei Wirtschaftsteilnehmern durchgeführt werden, wenn ein Zugriff auf in ihrem Besitz befindliche sachdienliche Beweismittel erforderlich ist.

Artikel 15. IT-forensische Maßnahmen im Rahmen von Kontrollen oder Kontrollen vor Ort

15.1 Im Rahmen von Kontrollen oder Kontrollen vor Ort können in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit IT-forensische Maßnahmen durchgeführt werden. IT-forensische Maßnahmen bei Kontrollen vor Ort sind nach Maßgabe des geltenden nationalen Rechts durchzuführen.

15.2 Vor jeder IT-forensischen Maßnahme ist zunächst zu ermitteln, welche digitalen Medien voraussichtlich betroffen sind. Die IT-forensische Maßnahme wird jeweils von IT-Forensik-Experten des OLAF durchgeführt, die die mit der Kontrolle befassten Bediensteten des für Untersuchungen zuständigen Referats begleiten. Die IT-Forensik-Experten erstellen einen Bericht über die durchgeführten IT-forensischen Maßnahmen, der dem Bericht über die Kontrolle oder Kontrolle vor Ort als Anhang beigefügt wird. Die Teilnehmer an der IT-forensischen Maßnahme werden gebeten, den Bericht über die Maßnahme gegenzuzeichnen.

15.3 Die IT-forensische Untersuchung und Analyse der durch die IT-forensische Maßnahme eingeholten Daten beschränkt sich auf das Extrahieren der für die betreffende Untersuchung erforderlichen und sachdienlichen Daten.

Artikel 16. Befragungen

16.1 Das für Untersuchungen zuständige Referat kann während einer Untersuchung jederzeit Betroffene oder Zeugen befragen.

16.2 Wenn ein Zeuge befragt werden soll, wird diesem eine Einladung zu einem Gespräch mit der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 vorgesehenen Fristsetzung übermittelt. Das für Untersuchungen zuständige Referat belehrt den Zeugen vorab über sein Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen. Des Weiteren wird der Zeuge darüber belehrt, dass er sich in einer EU-Amtssprache seiner

OLAF-interne Leitlinien für Untersuchungsverfahren

Wahl äußern kann. Falls es sich bei dem Zeugen um einen Beamten oder sonstigen Bediensteten der EU handelt, kann das für Untersuchungen zuständige Referat die Befragung in einer EU-Amtssprache vornehmen, die der Zeuge gründlich beherrscht. Beamte oder sonstige Bedienstete der EU sind außerdem darüber zu belehren, dass sie zur Zusammenarbeit mit dem OLAF verpflichtet sind.

16.3 Das für Untersuchungen zuständige Referat gibt dem Zeugen Gelegenheit, dem Befragungsprotokoll seine Zustimmung zu erteilen oder Anmerkungen hinzuzufügen.

16.4 Falls sich im Laufe einer Zeugenbefragung herausstellt, dass es sich bei dem Zeugen um einen Betroffenen handelt, wird die Befragung beendet. Der Zeuge wird darüber informiert, dass er fortan als Betroffener behandelt wird, und über seine Rechte belehrt. Auf Wunsch wird ihm eine Kopie der von ihm gemachten Erklärungen übergeben.

16.5 Wenn das für Untersuchungen zuständige Referat einen Betroffenen befragen möchte, wird diesem eine Einladung zu einem Gespräch mit der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 vorgesehenen Fristsetzung übermittelt. Das für Untersuchungen zuständige Referat belehrt den Betroffenen über sein Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen und sich von einer Person seiner Wahl unterstützen zu lassen. Der Betroffene wird ferner darüber belehrt, dass er sich in einer EU-Amtssprache seiner Wahl äußern kann. Falls es sich bei dem Zeugen um einen Beamten oder sonstigen Bediensteten der EU handelt, kann das für Untersuchungen zuständige Referat die Befragung in einer EU-Amtssprache vornehmen, die der Zeuge gründlich beherrscht. Beamte oder sonstige Bedienstete der EU werden außerdem darüber belehrt, dass sie zur Zusammenarbeit mit dem OLAF verpflichtet sind.

16.6 Erklärungen, die der Betroffene als vermeintlicher Zeuge gemacht hat, dürfen von dem für Untersuchungen zuständigen Referat in keiner Weise gegen diesen verwendet werden.

16.7 Das für Untersuchungen zuständige Referat gibt dem Betroffenen Gelegenheit, dem Befragungsprotokoll seine Zustimmung zu erteilen oder Anmerkungen hinzuzufügen, und übergibt ihm eine Kopie des Befragungsprotokolls. Wenn es den Zwecken der Untersuchung dient, kann die Kopie des Befragungsprotokolls auch zu einem späteren Zeitpunkt übergeben werden.

16.8 Das für Untersuchungen zuständige Referat kann die Befragung aus Gründen der Effizienz und der Verhältnismäßigkeit per Videokonferenz vornehmen.

Artikel 17. Untersuchungsmissionen in Drittländern

17.1 Das für Untersuchungen zuständige Referat kann Untersuchungsmissionen in Drittländern durchführen, wenn Informationen und Unterlagen, die für die Prüfung auf Vorliegen von Betrug, Korruption oder sonstigen gegen die finanziellen Interessen der EU gerichteten widerrechtlichen Handlungen benötigt werden, nicht in den Mitgliedstaaten verfügbar sind. Derartige Missionen sind nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen durchzuführen.

17.2 Untersuchungsmissionen in Drittländern können sich auf Betrug, Korruption oder sonstige gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtete widerrechtliche Handlungen in folgenden Bereichen beziehen:

- a. Zölle,
- b. traditionelle Eigenmittel,
- c. EU-Finanzhilfen,

OLAF-interne Leitlinien für Untersuchungsverfahren

- d. über internationale Organisationen oder Finanzeinrichtungen gewährte EU-Finanzhilfen oder von den EU-Organen, -Einrichtungen, -Ämtern und -Agenturen verwaltete Mittel.

17.3 Untersuchungsmissionen sind in Abstimmung und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des betroffenen Drittlands durchzuführen.

17.4 Falls erforderlich, nehmen die Bediensteten des für Untersuchungen zuständigen Referats im Laufe einer Untersuchungsmission in einem Drittland Erklärungen von Personen, die sachdienliche Informationen besitzen, auf oder befragen diese.

17.5 Die mit der Untersuchungsmission befassten Bediensteten des für Untersuchungen zuständigen Referats erstellen einen Bericht über die während der Mission durchgeführten Tätigkeiten. Alle Teilnehmer erhalten eine Kopie des Berichts.

17.6 Bei Untersuchungsmissionen, die sich auf Zölle oder traditionelle Eigenmittel beziehen, unterrichtet das für Untersuchungen zuständige Referat die betroffenen Mitgliedstaaten vorab in einer offiziellen Mitteilung über die vorgeschlagene Untersuchungsmission. Falls erforderlich, werden die Mitgliedstaaten ersucht, Informationen oder Daten über den untersuchten Sachverhalt zu übermitteln.

17.7 Bei Untersuchungsmissionen, die sich auf Zölle oder traditionelle Eigenmittel beziehen, wirken sowohl Bedienstete des für Untersuchungen zuständigen OLAF-Referats als auch Bedienstete der betroffenen Mitgliedstaaten mit. Dabei werden auch die Belange jener Mitgliedstaaten verfolgt, die zwar nicht an der Untersuchungsmission teilnehmen, aber ein Interesse an dem untersuchten Sachverhalt haben.

Artikel 18. Gelegenheit zur Stellungnahme

18.1 Nach Abschluss der Untersuchung und bevor Schlussfolgerungen gezogen werden dürfen, in denen der Name eines Betroffenen genannt wird, informiert das für Untersuchungen zuständige Referat diesen über die ihn betreffenden Tatsachen und gibt ihm Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Die Stellungnahme des Betroffenen kann entweder im Rahmen einer Befragung oder aber in schriftlicher Form erfolgen.

18.2 Das Schreiben, mit dem der Betroffene zur Stellungnahme eingeladen wird, wird nach Maßgabe der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 festgelegten Bedingungen und Fristen erstellt und übermittelt.

18.3 Wenn es erforderlich ist, die Vertraulichkeit der Untersuchung oder eines nationalen Gerichtsverfahrens zu wahren, kann dem Betroffenen erst zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Falls es sich bei dem Betroffenen um ein Mitglied, einen Beamten oder einen sonstigen Bediensteten der EU-Organen, -Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen handelt, kann dem Betroffenen in Absprache mit dem zuständigen Generalsekretär oder der entsprechenden Behörde erst zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Artikel 19. Abschlussbericht und vorgeschlagene Empfehlungen

19.1 Wenn sämtliche Untersuchungs- bzw. Koordinierungstätigkeiten abgeschlossen sind, wird ein Abschlussbericht erstellt. Er enthält sämtliche Feststellungen und Schlussfolgerungen, die im Laufe der Untersuchung bzw. des Koordinierungsfalls getroffen wurden.

19.2 Im Abschlussbericht werden die durchgeführten Untersuchungstätigkeiten und die im Laufe der Untersuchung zusammengetragenen Beweismittel bzw. die durchgeführten

OLAF-interne Leitlinien für Untersuchungsverfahren

Koordinierungstätigkeiten und die Ergebnisse des betreffenden Koordinierungsfalls aufgeführt. Ferner enthält der Bericht eine rechtliche Analyse der festgestellten Sachverhalte sowie, falls möglich, eine Schätzung der (wieder)einzuziehenden bzw. vor missbräuchlicher Verwendung bewahrten Mittel. Zudem enthält der Abschlussbericht eine Analyse der zusammengetragenen Beweismittel sowie Schlussfolgerungen bezüglich des Vorliegens von Betrug, Korruption oder einer sonstigen gegen die finanziellen Interessen der EU gerichteten widerrechtlichen Handlung und/oder schwerwiegender Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit. Die Schlussfolgerungen müssen sich auf eine unparteiische und objektive Bewertung des gesammelten Beweismaterials gründen.

19.3 Im Abschlussbericht werden zudem alle Maßnahmen aufgeführt, die ergriffen wurden, um die Verfahrensgarantien (einschließlich Datenschutz) und die Rechte des Betroffenen zu wahren, ebenso etwaige Äußerungen des Betroffenen zu den ihn betreffenden Sachverhalten.

19.4 Der Abschlussbericht wird vom zuständigen Untersuchungsbeauftragten, vom Leiter des zuständigen Referats und vom Direktor der für Untersuchungen zuständigen Direktion gebilligt und unterzeichnet.

19.5 Auf der Grundlage der Feststellungen und Schlussfolgerungen der Untersuchung bzw. des Koordinierungsfalls unterbreitet die für Untersuchungen zuständige Direktion sodann dem Generaldirektor Vorschläge für Empfehlungen.

19.6 Wenn bei der Untersuchung festgestellt wird, dass möglicherweise in einem Mitgliedstaat eine Straftat verübt wurde, unterbreitet die für Untersuchungen zuständige Direktion dem Generaldirektor Vorschläge für Empfehlungen für Maßnahmen der mitgliedstaatlichen Justizbehörden.

19.7 Wenn bei der Untersuchung festgestellt wird, dass möglicherweise ein Disziplinarvergehen begangen wurde, unterbreitet die für Untersuchungen zuständige Direktion dem Generaldirektor Vorschläge für Empfehlungen für Disziplinarmaßnahmen der zuständigen EU-Organe, -Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen.

19.8 Wenn bei der Untersuchung (wieder)einzuziehende oder vor missbräuchlicher Verwendung bewahrte Beträge festgestellt werden, unterbreitet die für Untersuchungen zuständige Direktion dem Generaldirektor Vorschläge für Empfehlungen für Maßnahmen der zuständigen EU-Organe, -Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen bzw. der zuständigen mitgliedstaatlichen Behörde.

19.9 Wenn bei der Untersuchung die Notwendigkeit einer fallbezogenen Verwaltungsmaßnahme festgestellt wird, unterbreitet die für Untersuchungen zuständige Direktion dem Generaldirektor Vorschläge für Empfehlungen für Verwaltungsmaßnahmen der zuständigen EU-Organe, -Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen.

19.10 Wenn das für Untersuchungen zuständige Referat Mängel der Verwaltungs- oder Kontrollsysteme oder des rechtlichen Rahmens feststellt, setzt die für Untersuchungen zuständige Direktion das für den betroffenen Politikbereich zuständige OLAF-Referat in Kenntnis. Letzteres arbeitet erforderlichenfalls Vorschläge für Maßnahmen der zuständigen EU-Organe, -Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen aus. Die für Politik zuständige OLAF-Direktion legt ausgearbeitete Vorschläge dieser Art jeweils dem für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständigen OLAF-Referat zur Stellungnahme vor. Auf der Grundlage der Stellungnahme fasst der Generaldirektor sodann einen Beschluss.

KAPITEL III ABSCHLIESSENDE ÜBERPRÜFUNG UND ABSCHLUSS DES FALLS

Artikel 20. Allgemeines

20.1 Das für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständige OLAF-Referat prüft den Abschlussbericht, die vorgeschlagenen Empfehlungen und den Beschluss über den Abschluss des Falls und gibt diesbezüglich eine an den Generaldirektor gerichtete Stellungnahme ab.

20.2 Durch die Überprüfung wird überprüft, ob die während der Untersuchung bzw. des Koordinierungsfalls durchgeführten Tätigkeiten rechtmäßig, notwendig und verhältnismäßig waren, und ob während des Untersuchungsverfahrens die Rechte der Betroffenen gewahrt wurden.

Artikel 21. Abschließende Überprüfung

21.1 Die für Untersuchungen zuständige Direktion legt den Abschlussbericht, die vorgeschlagenen Empfehlungen und den Beschluss über den Abschluss des Falls zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen (einschließlich Übermittlungsvermerke und -schreiben) dem für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständigen Referat zur Überprüfung vor.

21.2 Das für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständige Referat prüft, ob das für Untersuchungen zuständige Referat die rechtlichen Anforderungen erfüllt und insbesondere die Rechte der Betroffenen gewahrt sowie die Verfahrensgarantien und die Datenschutzbestimmungen eingehalten hat und die durchgeführten Untersuchungstätigkeiten rechtmäßig, notwendig und verhältnismäßig waren. Das für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständige Referat prüft zudem, ob die vorgeschlagenen Empfehlungen und der Beschluss über den Abschluss des Falls angesichts der Feststellungen der Untersuchung bzw. des Koordinierungsfalls gerechtfertigt sind.

21.3 Das für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständige Referat gibt eine Stellungnahme zum Abschlussbericht, zu den vorgeschlagenen Empfehlungen und zum Beschluss über den Abschluss des Falls ab, auf deren Grundlage der Generaldirektor einen Beschluss fasst.

21.4 Vor Abgabe einer etwaigen negativen Stellungnahme zum Abschlussbericht, zu den vorgeschlagenen Empfehlungen oder zum Beschluss über den Abschluss des Falls gibt das für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständige Referat der für Untersuchungen zuständigen Direktion Gelegenheit, die vorgelegten Unterlagen zu überprüfen.

Artikel 22. Beschluss über den Abschluss des Falls und Empfehlungen

22.1 Untersuchungen und Koordinierungsfälle können nur per Beschluss des Generaldirektors abgeschlossen werden.

OLAF-interne Leitlinien für Untersuchungsverfahren

22.2 Der Generaldirektor kann auf der Grundlage der Feststellungen einer Untersuchung oder gegebenenfalls eines Koordinierungsfalls Empfehlungen für Maßnahmen der EU-Organe, -Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen oder der Mitgliedstaaten abgeben.

22.3 Der Generaldirektor kann die zuständigen EU-Organe, -Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen ersuchen, über die zur Umsetzung der Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen und die endgültigen Ergebnisse etwaiger justizieller, disziplinarrechtlicher oder finanzieller Maßnahmen binnen eines gegebenen zeitlichen Rahmens Bericht zu erstatten.

22.4 Falls erforderlich, kann der Generaldirektor internationale Organisationen oder Behörden von Drittstaaten über die Ergebnisse einer vom OLAF durchgeführten Untersuchung informieren.

Artikel 23. Benachrichtigungs- und Übermittlungsanforderungen

23.1 Bei Untersuchungen, bei denen keine Beweise gegen den Betroffenen gefunden wurden, setzt das für Untersuchungen zuständige Referat den Betroffenen binnen zehn Arbeitstagen von dem Beschluss des Generaldirektors über den Abschluss des Falls in Kenntnis. In allen anderen Fällen setzt das für Untersuchungen zuständige Referat den Betroffenen von dem Beschluss des Generaldirektors über den Abschluss des Falls in Kenntnis, falls dies erforderlich ist.

23.2 Falls erforderlich, setzt das für Untersuchungen zuständige Referat die Informationsquelle von dem Beschluss des Generaldirektors über den Abschluss des Falls in Kenntnis.

23.3 Wenn der Generaldirektor eine Untersuchung oder einen Koordinierungsfall abgeschlossen hat, übermittelt das für Untersuchungen zuständige Referat den Abschlussbericht zusammen mit etwaigen Empfehlungen den zuständigen EU-Organen, -Einrichtungen, -Ämtern und -Agenturen.

23.4 Wenn der Generaldirektor eine Untersuchung oder einen Koordinierungsfall mit Empfehlungen abgeschlossen hat, übermittelt das für Untersuchungen zuständige Referat den Abschlussbericht und die Empfehlungen der zuständigen nationalen (Justiz-)Behörde oder der zuständigen internationalen Organisation.

23.5 Wenn der Generaldirektor eine Untersuchung oder einen Koordinierungsfall ohne Empfehlungen abgeschlossen hat, übermittelt das für Untersuchungen zuständige Referat erforderlichenfalls den Abschlussbericht der zuständigen nationalen (Justiz-)Behörde oder der zuständigen internationalen Organisation.

23.6 Das für Untersuchungen zuständige Referat erstellt die notwendigen Dokumente zur Unterrichtung des OLAF-Überwachungsausschusses über die Übermittlung fallbezogener Informationen an die nationalen Justizbehörden der Mitgliedstaaten.

KAPITEL IV ÜBERWACHUNG UND UNTERSTÜTZUNG

Artikel 24. Allgemeines

24.1 Während der Überwachungsphase leistet das für Untersuchungen zuständige Referat den zuständigen Behörden auf Wunsch jede erforderliche Unterstützung.

24.2 Während der Überwachungsphase verfolgt das für Untersuchungen zuständige Referat die Umsetzung der Empfehlungen und hält die Ergebnisse der von den zuständigen Behörden zur Umsetzung der Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen fest.

Artikel 25. Unterstützung der zuständigen Behörden

25.1 Das für Untersuchungen zuständige Referat leistet den EU-Organen, -Einrichtungen, -Ämtern und -Agenturen oder den Mitgliedstaaten auf Wunsch jede erforderliche Unterstützung bei der Umsetzung der Empfehlungen. Dies schließt unter anderem folgende Maßnahmen ein:

- a. Übermittlung spezifischer Dokumente, die im Abschlussbericht erwähnt, aber nicht zusammen mit dem Abschlussbericht übermittelt wurden,
- b. etwaige Übermittlung von für die Umsetzung der Empfehlungen benötigten zusätzlichen Informationen,
- c. Übermittlung von Ermächtigungen für OLAF-Bedienstete, als Zeuge vor Gericht aufzutreten, oder Unterstützung bei der Einholung von Ermächtigungen für Bedienstete sonstiger EU-Organe, Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen, als Zeuge vor Gericht aufzutreten,
- d. Unterstützung bei der Beantragung der Aufhebung der Immunität nach dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen in Fällen, in denen die zuständigen nationalen Behörden ein Strafverfahren wegen Handlungen, die von Bediensteten der EU-Organe, -Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen in Ausübung ihres Amtes vorgenommen wurden, eingeleitet haben,
- e. fachliche Beratung auf Wunsch der Mitgliedstaaten.

25.2 Bei Ersuchen um Unterstützung bei der (Wieder-)Einziehung von EU-Mitteln oder beim Schutz von EU-Mitteln vor missbräuchlicher Verwendung vertritt das für Untersuchungen zuständige Referat das OLAF in Verwaltungsverfahren mit Dienststellen der Europäischen Kommission (einschließlich kontradiktorische Verfahren, Rechnungsabschlüsse, REM/REC-Anträge und Anträge auf Niederschlagung).

25.3 Bei Ersuchen um Unterstützung bei justiziellen oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen im Zuge der Umsetzung der Empfehlungen leistet das für Untersuchungen zuständige Referat Unterstützung bei der Beantragung der Aufhebung der Immunität sowie in Form von Rechtsberatung und Übersetzungen.

Artikel 26. Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen

26.1 Das für Untersuchungen zuständige Referat überwacht die Umsetzung von an die EU-Organe, -Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen oder an die Mitgliedstaaten

OLAF-interne Leitlinien für Untersuchungsverfahren

gerichteten Empfehlungen für justizielle, disziplinarrechtliche oder finanzielle Maßnahmen auf jährlicher Grundlage.

26.2 Das für Untersuchungen zuständige Referat kann von den EU-Organen, -Einrichtungen, -Ämtern und -Agenturen sowie von den Mitgliedstaaten Informationen über die zur Umsetzung von Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen anfordern.

26.3 Das für Untersuchungen zuständige Referat kann die Informationssysteme, in denen die EU-Organe, -Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen sowie die Mitgliedstaaten ihre zur Umsetzung der Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen erfassen, zu Rate ziehen.

26.4 Das für Untersuchungen zuständige Referat verfolgt, in wie weit es notwendig ist, die Unterrichtung der betroffenen Personen weiterhin aufzuschieben, und nimmt erforderlichenfalls die vorgeschriebenen Inkenntnissetzungen vor.

Artikel 27. Erfassung finanzieller, justizieller und disziplinarrechtlicher Ergebnisse

27.1 Das für Untersuchungen zuständige Referat erfasst im Fallverwaltungssystem des OLAF die zur Umsetzung der Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen sowie deren Fortschritte und Ergebnisse.

27.2 Das für Untersuchungen zuständige Referat teilt den EU-Organen, -Einrichtungen, -Ämtern und -Agenturen die endgültigen Ergebnisse nationaler Gerichtsverfahren mit und setzt im Hinblick auf die Eintragung etwaiger Warnhinweise im Frühwarnsystem das für den betreffenden Politikbereich zuständige OLAF-Referat in Kenntnis.

**KAPITEL V
INKRAFTTRETEN**

Artikel 28. Allgemeines

28.1 Diese OLAF-internen Leitlinien für Untersuchungsverfahren ersetzen die am 1. Februar 2012 in Kraft getretenen OLAF-internen Dienstanweisungen für Untersuchungsverfahren.

28.2 Diese OLAF-internen Leitlinien für Untersuchungsverfahren treten am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Brüssel,
18. September 2013

Giovanni KESSLER
Generaldirektor des OLAF

GLOSSAR

- **Ausweitung des Falls [Artikel 12]**

Untersuchungen und Koordinierungsfälle können per Beschluss des Generaldirektors auf Tätigkeiten erweitert werden, die außerhalb des Rahmens des betreffenden Einleitungs- bzw. Anlagebeschlusses liegen.

- **Befragung [Artikel 16]**

Eine Befragung ist ein förmlicher Dialog mit einem Betroffenen oder mit einem Zeugen, der dazu dient, für die Untersuchung relevante Beweismittel zu sammeln. Befragungen sind stets ordnungsgemäß zu protokollieren.

- **Beweismittel [Artikel 8-11, 14, 17 und 23]**

Beweismittel sind u.a. alle Informationen, Dokumente, Berichte, Aufzeichnungen, Erklärungen, Fotos sowie IT-forensische oder wissenschaftliche Analysen, die für den Sachverhalt, der Gegenstand der Untersuchung ist, relevant sind. Beweismittel werden im Laufe einer Untersuchung zusammengetragen, um Sachverhalte feststellen zu können. Sie können be- oder entlastend sein.

- **Empfehlungen [Artikel 19-27]**

Empfehlungen sind Vorschläge des OLAF-Generaldirektors für Folgemaßnahmen der zuständigen EU-Organe, -Einrichtungen, -Ämtern und -Agenturen oder der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu den Feststellungen einer Untersuchung oder eines Koordinierungsfalls des OLAF.

- **Erklärung [Artikel 5, 10, 11, 14 und 17]**

Eine Erklärung ist eine in schriftlicher Form abgefasste Aussage, die eine Person im Rahmen eines OLAF-Falls macht und als Beweismittel herangezogen werden kann.

- **Ermächtigung (Vorgang) [Artikel 12]**

Die Ermächtigung ist zum einen die vom Generaldirektor an die Bediensteten des für Untersuchungen zuständigen Referats, an andere OLAF-Bedienstete oder an Sachverständige erteilte Erlaubnis zur Durchführung oder Unterstützung der in Artikel 11 Absatz 2 aufgeführten Untersuchungstätigkeiten.

- **Ermächtigung (Schriftstück) [Arbeitsformular]**

Die Ermächtigung ist zum anderen eine schriftliche Vollmacht, mit der der Generaldirektor die Bediensteten des für Untersuchungen zuständigen Referats, andere OLAF-Bedienstete oder Sachverständige zur Durchführung oder Unterstützung der in Artikel 11 Absatz 2 aufgeführten Untersuchungstätigkeiten ermächtigt. Wenn die Bediensteten des für Untersuchungen zuständigen Referats oder andere OLAF-Bedienstete oder Sachverständige derartige Untersuchungstätigkeiten durchführen oder unterstützen, legen sie die Ermächtigung vor.

- **externer Hinweisgeber [Artikel 8]**

Ein externer Hinweisgeber ist eine natürliche Person, die Informationen mitteilt, welche möglicherweise von Belang für Untersuchungen des OLAF sind.

- **Fall [Artikel 1]**

Rahmen, in dem Informationen, die möglicherweise für Untersuchungen von Belang sind, vom OLAF behandelt werden, und der die Auswahl und die Untersuchung dieser Informationen sowie die Überwachung der Umsetzung der aufgrund dieser Informationen abgegebenen Empfehlungen einschließt. Allen vom OLAF behandelten Fällen wird eine OLAF-Fallnummer (OF-Nummer) zugeteilt.

OLAF-interne Leitlinien für Untersuchungsverfahren

- **Informationen, die möglicherweise für Untersuchungen von Belang sind [Artikel 1]**

Alle beim OLAF eingehenden oder vom OLAF auf eigene Initiative gesammelten Informationen, die für die Entscheidung, ob eine Untersuchung eingeleitet bzw. ein Koordinierungsfall angelegt wird, relevant sein könnten und daher im Rahmen des Verfahrens für die Fallauswahl analysiert werden müssen.

- **Informationsbesuch [Artikel 5 und 11]**

Das OLAF führt Informationsbesuche in den Mitgliedstaaten durch, um vor Ort Informationen und Beweismittel zusammenzutragen, für deren Einholung weder die Mitwirkung der zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden noch Untersuchungsbefugnisse des OLAF erforderlich sind.

- **Informationsquelle [Artikel 5, 7, 9 und 23]**

Eine Informationsquelle ist eine natürliche oder juristische Person, die dem OLAF Informationen mitteilt, welche möglicherweise für Untersuchungen von Belang sind. Dabei kann es sich beispielsweise um einen internen oder externen Hinweisgeber, um eine(s) der EU-Organe, -Einrichtungen, -Ämter und -Agenturen, um einen Mitgliedstaat, um ein Drittland oder um eine internationale Organisation handeln. Die Informationen können auch anonym übermittelt werden.

- **Interessenkonflikt [Artikel 8]**

Siehe Artikel 11a des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

- **interner Hinweisgeber [Artikel 5 und 8]**

Ein interner Hinweisgeber ist ein EU-Bediensteter, der dem OLAF gemäß Artikel 22a des Statuts Informationen über Sachverhalte mitteilt, die vermuten lassen, dass eine rechtswidrige Handlung oder eine schwerwiegende Verletzung der Dienstpflichten der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorliegt.

- **Kontrollen vor Ort [Artikel 11, 14 und 15]**

Siehe die Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates.

- **OLAF-Kanzlei [Artikel 2]**

Die OLAF-Kanzlei ist Teil des für das Workflow-Management bei Untersuchungen zuständigen OLAF-Referats. Sie weist allen vom OLAF behandelten Dokumenten Dokumentennummern - einschließlich OLAF-Fallnummer (OF-Nummer) - zu, scannt Dokumente ein und verwaltet sie.

- **rechtliche Bestimmungen [Artikel 17]**

Rechtliche Bestimmungen sind alle geltenden rechtlichen Vorschriften oder Regeln, die für die Untersuchungstätigkeiten des OLAF maßgeblich sind. Sie umfassen die geltenden EU-Verträge und -Vorschriften einschließlich Verordnungen, Beschlüssen, interinstitutionellen Vereinbarungen und Abkommen mit Drittstaaten (darunter auch solche mit Bestimmungen über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Amtshilfe) ebenso wie einschlägige Verwaltungsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden in Drittstaaten, mit internationalen Organisationen oder anderen internationalen Partnern, mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder mit EU-Organen, Einrichtungen, -Ämtern und -Agenturen.

- **schriftliche Vollmacht [Artikel 11 und 14]**

Eine schriftliche Vollmacht ist eine offizielle, vom Generaldirektor ausgestellte Ermächtigung zur Durchführung der in Artikel 11 Absatz 2 der OLAF-internen Leitlinien für Untersuchungsverfahren genannten Untersuchungstätigkeiten.

OLAF-interne Leitlinien für Untersuchungsverfahren

- **Stellungnahme [Artikel 5, 12, 20 und 21]**

Eine Stellungnahme ist eine von dem für die Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen und die Überprüfung zuständigen OLAF-Referat an den Generaldirektor des OLAF gerichtete Empfehlung zu fallbezogenen Sachverhalten.

- **vor missbräuchlicher Verwendung bewahrte Mittel [Artikel 19]**

EU-Ausgaben, die den Feststellungen einer Untersuchung oder eines Koordinierungsfalls zufolge vor einer missbräuchlichen Verwendung bewahrt wurden.

- **Vorgangsabschluss ohne Weiterverfolgung [Artikel 5 und 7]**

Wenn der Generaldirektor per Beschluss feststellt, dass die eingegangenen Hinweise nicht die Kriterien für die Einleitung einer Untersuchung oder die Anlage eines Koordinierungsfalls erfüllen, wird der betreffende Vorgang ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen.

- **vorrangige Ziele der Untersuchungspolitik [Artikel 5]**

Die vorrangigen Ziele der Untersuchungspolitik werden alljährlich vom Generaldirektor im Zusammenhang mit dem jährlichen Managementplan festgelegt. Sie besagen, nach welchen politischen Kriterien Untersuchungen eingeleitet bzw. Koordinierungsfälle angelegt werden.

- **Warnhinweis [Artikel 11]**

Siehe den Kommissionsbeschluss über das von den Anweisungsbefugten der Kommission und den Exekutivagenturen zu verwendende Frühwarnsystem.

- **(Wieder)einzuziehende Beträge [Artikel 19]**

Wiedereinzuziehende Beträge sind alle EU-Ausgaben, die den Feststellungen einer Untersuchung oder eines Koordinierungsfalls zufolge unrechtmäßig verwendet wurden und daher von den Empfängern oder den nationalen Verwaltungs- bzw. Zahlstellen (beispielsweise per Direkteinzahlung, durch Verrechnung, Abzug oder Aufhebung von Mittelbindungen oder im Wege des Programm- oder Rechnungsabschlusses) wiedereinzuziehen sind.

Einzuziehende Beträge sind traditionelle Eigenmittel, deren Entrichtung den Feststellungen einer Untersuchung oder eines Koordinierungsfalls zufolge umgangen wurde und die daher von den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern einzuziehen sind oder den Mitgliedstaaten anzulasten sind, falls deren Behörden fahrlässig oder nicht mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt haben.

- **Zeuge [Artikel 11 und 16]**

Ein Zeuge ist eine natürliche Person, die sachdienliche Angaben zu einem untersuchten Sachverhalt macht.